

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 16.03.2016, Nr. 08/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

045	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 1
046	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jugendgästehaus des Kreises Herford in Rödinghausen für das Jahr 2012	Seite 2
047	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den Bauhof des Kreises Herford für das Jahr 2012	Seite 3
048	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Herford Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016	Seite 5
049	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Herford - Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016	Seite 6
050	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Anlage zur Erzeugung von Biogas zur Gewinnung von regenerativer Energie	Seite 6

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

051	Bekanntmachung zur Widmung der Straße: „Am Vlothoer Baum“	Seite 8
-----	---	---------

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

052	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördliches Mahnerfeld - mittlerer Teilbereich“	Seite 10
053	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Löhne, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2	Seite 12
054	11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne - Neuausweisung und Rücknahme gewerblicher Bauflächen in den Stadtteilen Gohfeld und Löhne – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 13
055	Bekanntgabe des mittelfristigen Straßenbauprogrammes der Stadt Löhne	Seite 16

Bekanntmachungen des Kreises Herford

045	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung
------------	---

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

046

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jugendgästehaus des Kreises Herford in Rödinghausen für das Jahr 2012

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 11.10.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das „Jugendgästehaus des Kreises Herford“ zum 31.12.2012 festgestellt und über die Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

1. Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Jugendheim des Kreises Herford“ fest:
 - a. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012, der zum 31.12.2012 ausweist:

in der Bilanz	
Aktiva und Passiva von je	20.792.505,67 €
in der Gewinn- und Verlustrechnung	
Erträge von	994.852,58 €
Aufwendungen von	952.556,57 €
und einen Jahresüberschuss von	42.296,01 €.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 42.296,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- b. den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 3, Zimmer 2.56, und zur Einsichtnahme können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/12-1256 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Der **abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** in Herne vom 24.01.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Jugendheim des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.06.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Jugendheim des Kreises Herford, Herford, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Greiffenhagen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag
Matthias Mittel
GPA NRW

Dietmar Fleer
Betriebsleiter Jugendgästehaus des Kreises Herford

047

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den Bauhof des Kreises Herford für das Jahr 2012

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 11.10.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den „Bauhof des Kreises Herford“ zum 31.12.2012 festgestellt und über die Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

2. Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bauhof des Kreises Herford“ fest:
 - a. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012, der zum 31.12.2012 ausweist:

in der Bilanz	
Aktiva und Passiva von je	2.462.208,67 €
in der Gewinn- und Verlustrechnung	
Erträge von	2.426.172,42 €
Aufwendungen von	2.665.095,77 €
und einen Jahresfehlbetrag von	238.923,35 €.

der aus dem Gewinnvortrag zu verrechnen ist.

b. den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 3, Zimmer 2.56, und zur Einsichtnahme können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/12-1256 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Der **abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** in Herne vom 24.01.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bauhof des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.06.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bauhof des Kreises Herford“, Herford, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Greiffenhagen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.01.2014

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Middel
GPA NRW

Andreas Kleineberg
Betriebsleiter Bauhof des Kreises Herford

048

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Herford Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141) in Verbindung mit § 11 der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in den zur Zeit gültigen Fassungen am 09.02.2016 die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Herford (ohne Stadt Herford) zum Stichtag 01.01.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Bereiches, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Bodenrichtwertzonen). Sie geben den Quadratmeterwert eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand an (Bodenrichtwertgrundstück).

Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, eingerichtet beim Kreis Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford (Zimmer 506, Tel.: 05221 / 13-2506) zu den üblichen Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Im Internet sind diese unter der Adresse www.BORISplus.NRW.de einzusehen. Die Nutzung ist kostenlos.

Herford, den 10.03.2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Herford
- Der Vorsitzende -
gez. Lückingsmeier

049

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Herford Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herford hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141) in Verbindung mit § 11 der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in den zur Zeit gültigen Fassungen am 16.02.2016 die Bodenrichtwerte für die Stadt Herford zum Stichtag 01.01.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Bereiches, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Bodenrichtwertzonen). Sie geben den Quadratmeterwert eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand an (Bodenrichtwertgrundstück).

Die Bodenrichtwertkarten liegen im Technischen Rathaus, Auf der Freiheit 21, in den Zimmern 19 u. 21 (Erdgeschoss) öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte können dort während der Dienststunden eingesehen oder auch telefonisch unter den Rufnummern 189-502 bzw. 189-513 erfragt werden.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Im Internet sind diese unter der Adresse www.BORISplus.NRW.de einzusehen. Die Nutzung ist kostenlos.

Herford, den 10.03.2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Herford
- Der Vorsitzende -
gez. Lückingsmeier

050

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht –**

hier: Anlage zur Erzeugung von Biogas zur Gewinnung von regenerativer Energie

Die Biogasanlage Kilver GmbH & Co KG (i.Gr.), Ostkilverstraße 25, 32289 Rödinghausen, beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der am Standort vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Biogas.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet:

- Erweiterung der Fahriloanlage
- Änderungen Waage/ Betriebsgebäude/ Zwischengebäude
- Änderungen des Substrateinsatzes
- Errichtung einer stationären Fackel
- Betrieb einer mobilen Anlage zur Separation von Gärresten
- Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage für Hackschnitzel.

Standort der Anlage:

Adresse: Ostkilverstraße 25, 32289 Rödinghausen
Gemarkung: Ostkilver
Flur: 2
Flurstücke: 72

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 8.6.3.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach den Ziffern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 72/63.3.RH.23/14-0
Herford, den 09.03.2016

Kreis Herford – Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-Immissionsschutz-
Im Auftrag
Cremer

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

051

Bekanntmachung zur Widmung der Straße: „Am Vlothoer Baum“

Die nachstehend aufgeführte Straße gehört zur Straßengruppe der Gemeindestraßen. Sie wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten und Benutzerkreise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

ohne Beschränkung:

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Am Vlothoer Baum	Herford	38	377

s. Planauszug

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der derzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der derzeit geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 14.03.2016

(Tim Kähler)
Bürgermeister



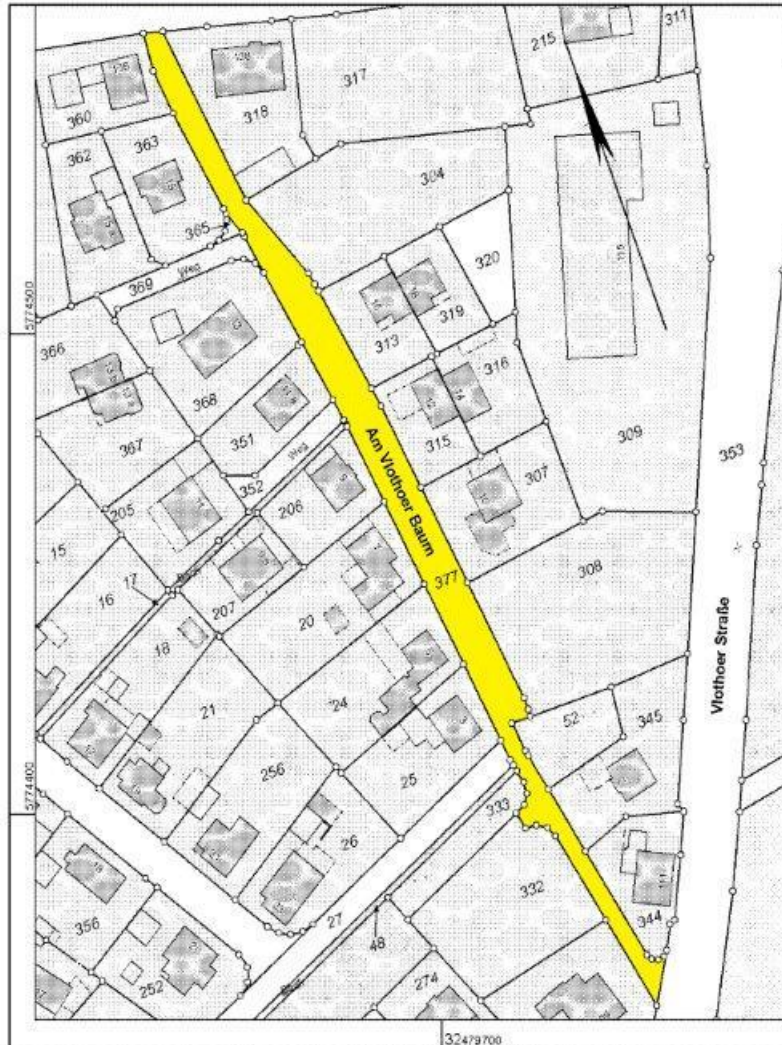
Katasteramt

Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 377
Flur: 38
Gemarkung: Herford
An Vlothoer Baum, Herford

Erstellt: 19.11.2015
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000



© Kreis Herford

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

052

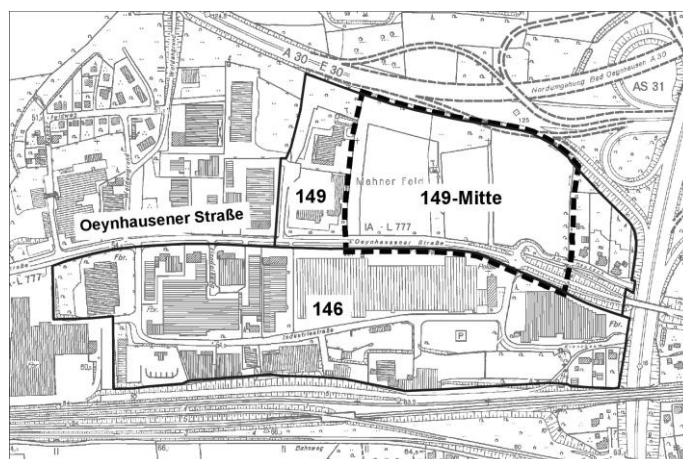
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördliches Mahnerfeld - mittlerer Teilbereich“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 149 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördliches Mahnerfeld - mittlerer Teilbereich“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 149 - mittlerer Teilbereich ist die Ansiedlung sowohl von produktions- und verarbeitungsorientierten Betrieben als auch von Betrieben der Dienstleistungsbranche.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„b) Auf dieser Grundlage wird der Bebauungsplan Nr. 149 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördliches Mahnerfeld - mittlerer Teilbereich“ gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

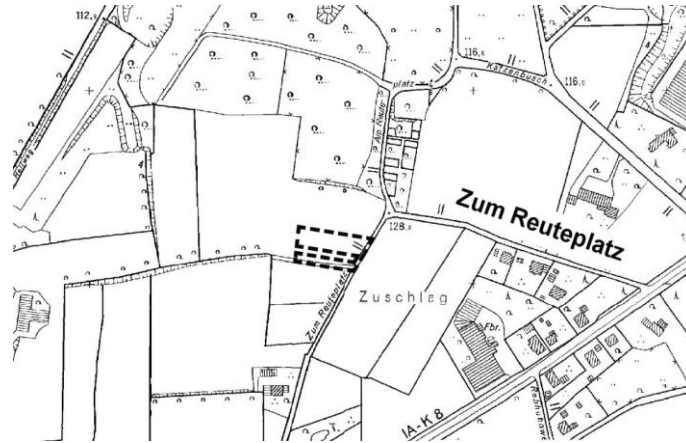
Die Grenzen der Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Geltungsbereich 1 umfasst das Plangebiet. Die Geltungsbereiche 2 und 3 umfassen die externen Kompensationsflächen. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Geltungsbereich 1 - Plangebiet



**Geltungsbereich 2 –
externe Kompensationsfläche in Mennighüffen**



**Geltungsbereich 3 –
externe Kompensationsfläche in Gohfeld**

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 03.02.2016 für den Bebauungsplanes Nr. 149 – mittlerer Teilbereich wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 23.02.2016

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

053

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Löhne, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2

Gemäß der EG – Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) und deren Überführung in nationales Recht durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Juni 2005 ist die Stadt Löhne verpflichtet, für stark belastete Verkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken Lärmaktionspläne aufzustellen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschbelastung gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Dazu werden in Lärmaktionsplänen mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastungen zusammengestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Lärmaktionsplan, Stufe 2, mit dem Schwerpunkt Straße bereits am 18.02.2015 vom Rat der Stadt Löhne abschließend beschlossen wurde.

In einer ersten Stufe waren außerhalb von Ballungsräumen Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr zu berücksichtigen. In der zweiten Stufe ist ein Lärmaktionsplan für alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr aufzustellen.

Entsprechend der gesetzgeberischen Vorgaben ist verwaltungsseitig ein Lärmaktionsplan, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2, erarbeitet worden. Auf der Grundlage der strategischen Lärmkarten Schiene und einer Auswertung der Bereiche mit Überschreitung der Auslösewerte und einer zulässigen oder tatsächlichen Wohnnutzung wurden die Haupteisenbahnstrecken Rheine – Löhne und Hamm – Minden, welche das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung queren, als Belastungsachsen identifiziert. Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2, beinhaltet eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten zum Schienenverkehr sowie eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind. Weiterhin werden Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen aufgezeigt. Darüber hinaus werden bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung dargestellt sowie geplante Maßnahmen zur Lärminderung auf städtischer und auf Bundesebene herausgearbeitet.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 den Lärmaktionsplan, Teilaktionsplan, Schiene, Stufe 2, als Entwurf beschlossen. Weiterhin hat der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplans, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2, für die Stadt Löhne liegt in der Zeit

vom 04.04.2016 bis einschl. 04.05.2016

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Entwurf des Lärmaktionsplanes, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2 im Internet unter www.loehne.de > Leben in Löhne > Planen und Bauen einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans, Teilaktionsplan Schiene, Stufe 2, sowohl persönlich oder auf dem Postwege (Stadtverwaltung Löhne, 32582 Löhne) als auch über die vorgenannte Internetadresse abgegeben werden.

Löhne, den 23.02.2016

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

054

11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne - Neuausweisung und Rücknahme gewerblicher Bauflächen in den Stadtteilen Gohfeld und Löhne – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgenden Beschluss gefasst: *

**Hinweis: Dieser Beschluss umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/B und die Änderung des Flächennutzungsplanes. Letztere, Pkt. c), soll nunmehr vorgezogen werden.*

„a.) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/B der Stadt Löhne "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel" beschlossen.
Zielsetzung ist die Neuausweisung von rund 3,5 ha gewerblicher Baufläche, die Regelung der städtebaulichen Ordnung der im Plangebiet vorhandenen unbebauten und gewerblichen Bauflächen sowie die planerische Sicherung vorhandener Gewerbebetriebe.

Das Plangebiet wird entsprechend der in Anlage 2 dargestellten Plangebietsabgrenzung begrenzt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

b.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung mit anschließender Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.

c.) Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB zu ändern.
Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist die rund 3,5 ha umfassende Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich Scheidkamp/Unterer Hellweg sowie die Rücknahme gewerblicher Baufläche im Bereich Koblenzer Straße/Gewerbestraße.

Die Plangebiete werden entsprechend der in den Anlagen 3 und 3a dargestellten Abgrenzungen der Geltungsbereiche 1 und 2 begrenzt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

d.) Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen.“

Weiterhin hat der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Der Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne ist um das Flurstück 342, Flur 38, Gemarkung Gohfeld und um einen Bereich im Stadtteil Löhne östlich der Falscheider Straße, Gemarkung Löhne, zu erweitern.
Der Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nunmehr vier Plangebiete, die entsprechend den Darstellungen in den Anlagen 1 - 4 neu begrenzt werden:

Planbereich 1:

- im Norden durch einen Teilbereich der Straße „Großer Kamp“,
- im Osten durch einen Teilbereich der Straße „Im Roßtale“,
- im Süden durch den angrenzenden Landschaftsraum „Im Roßtale“,
- im Westen durch einen Teilbereich der Straße „Oberer Hellweg“.

Planbereich 2:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen südlich der „Gewerbestraße“,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen westlich des „Hartsieker Weg“,
- im Süden durch einen Teilbereich der Loher Straße,
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Teilbereich der „Koblenzer Straße“.

Planbereich 3:

- im Norden durch einen Teilbereich der Straße „Großer Kamp“,
- im Osten durch einen Teilbereich der Straße „Alter Postweg“,
- im Süden durch die angrenzende Bebauung der Straße „Alter Postweg“ Nr. 86, 88, 92 und 98,
- im Westen durch einen Teilbereich der B 61.

Planbereich 4:

- im Norden durch die angrenzende Wohnbebauung der Straße „Im Schling“,
- im Osten durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch den vorhandenen Sportplatz und seine flankierenden Anlagen,
- im Westen durch einen Teilbereich der „Falscheider Straße“.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

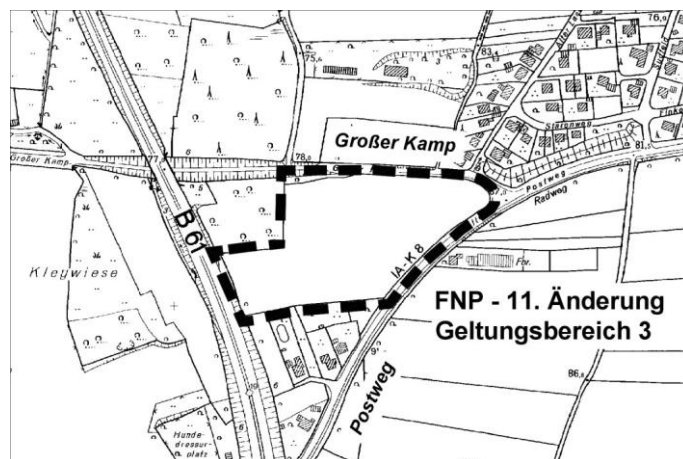
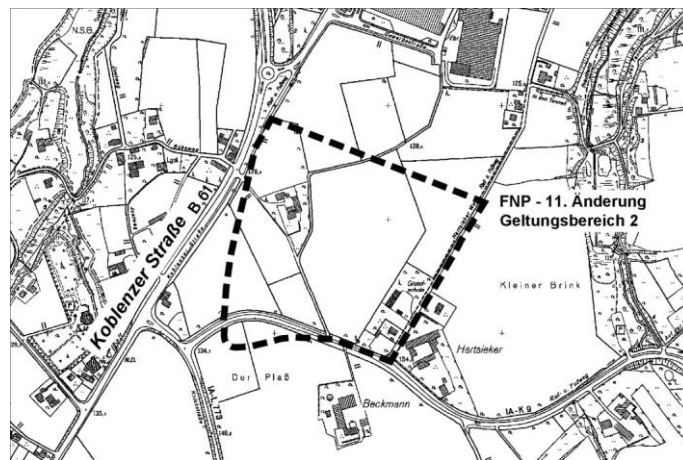
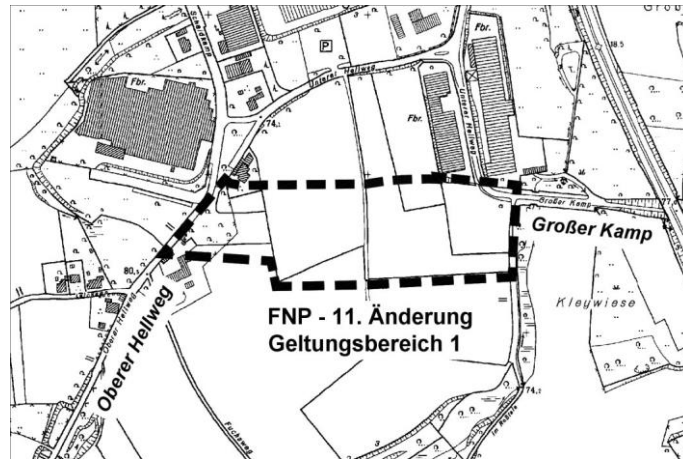
- b.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form eines Aushangs des Vorentwurfs im Rathaus der Stadt Löhne. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.

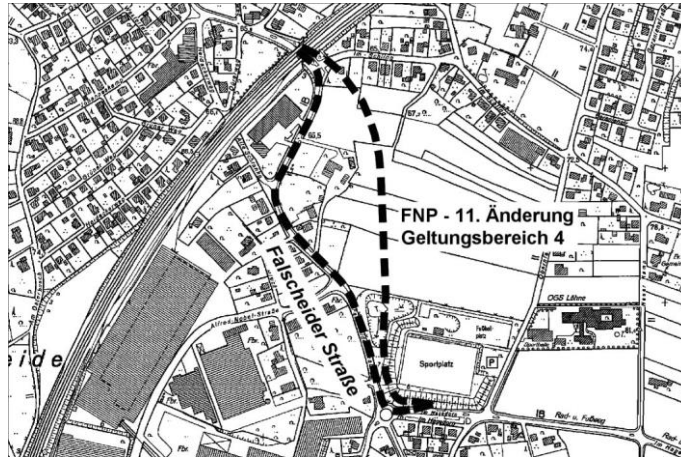
Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen südlich der Straße „Großer Kamp“, östlich und westlich des Anschlusses an die B 61, sowie die Rücknahme südlich des ehemaligen großflächigen Einzelhandelsstandortes „Ratio“ und östlich des Gewerbegebietes Falscheide. Außerdem werden in diesen Bereichen faktische Nutzungen der Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst.

Die Plangebiete werden entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Abgrenzungen der Geltungsbereiche 1 bis 4 begrenzt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.“

Die Grenzen der Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung verbindlich.





Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 23.04.2015 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Einleitungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die am 26.11.2015 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Erweiterung des Geltungsbereiches werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung wird wie folgt durchgeführt:

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst voraussichtlichen Auswirkungen können in der Zeit vom

24.03.2016 bis zum 29.04.2016

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, Raum 313 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden der Bauleitplanvorentwurf erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 22.02.2016

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

055

Bekanntgabe des mittelfristigen Straßenbauprogrammes der Stadt Löhne

Der Bauausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 das mittelfristige Straßenbauprogramm für die Jahre 2016 – 2020 wie unten stehend beschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Anlieger im Ausbaujahr vor Umsetzung der jeweiligen Straßenbaumaßnahme sowohl über die technischen Aspekte als auch über die Beitragsmodalitäten in einer Informationsveranstaltung zu informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor den jeweiligen Informationsveranstaltungen noch keine detaillierten Auskünfte zu kommenden Ausbaumaßnahmen gegeben werden können, da die jeweiligen Planungen erst zeitnah zur tatsächlichen Bauausführung erfolgen. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das beschlossene Straßenbauprogramm bzw. dessen Umsetzung unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Löhne im jeweiligen Jahr steht und u. U. auch durch andere Faktoren beeinflusst werden kann.

2016

Wiesenstraße 1. BA + 2. BA
Sonnenbrink (Wiesenstr. bis Haus-Nr. 42)
Benzweg (bebauter Bereich)
Justus-von-Liebig-Straße
Gutenbergstraße

2017

Sonnenbrink (Haus-Nr. 42 bis Robert-Koch-Str.)
Krokusweg
Lupinenweg
Freiesienstraße (Jasminstr. – Krokusweg)
Freiesienstraße (Krokusweg – Lupinenweg)

2018

Freiesienstraße (Lupinenweg – Herforder Str.)
Tichelbrink 1. BA (von Weihestraße bis Tichelbrink Haus-Nr. 7)

2019

Tichelbrink 2. BA (von Haus-Nr. 7 bis Haus-Nr. 39)
Werkstraße

2020

Tichelbrink 3. BA (von Haus-Nr. 39 bis Koblenzer Straße)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 13.04.2016 und der 27.04.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.